

**27. Landessynode**  
**der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens**

**Beschluss**  
**der Landessynode**  
**betreffend Anträge**  
**des Bildungs- und Erziehungsausschusses**  
**vom 16. April 2018**

---

**zur Vorlage Nr. 41 des Landeskirchenamtes vom 5. März 2018 – Bericht zu Drucksache 143 und Drucksache 144: Feste Berufungsplätze für Jugendvertreter und passives Wahlrecht in Gremien (Wahlalter)**

**Drucksache Nr. 179 – Jugendvertreter**

Das Landeskirchenamt wird gebeten, bis zur Herbsttagung 2018 die Drucksachen 143 und 144 unter Berücksichtigung dessen, was in Vorlage Nr. 41 unter Punkt 3b vorgeschlagen wird, umzusetzen. Dabei sind folgende Gesichtspunkte besonders zu bedenken:

- Die Kirchenvorstandsbildungsordnung (§ 12) soll dahingehend geändert werden, dass ein fester Berufungsplatz für eine die Jugend vertretende Person vorzusehen ist. Das gilt für den Fall, dass keine die Jugend vertretende Person im Alter zwischen 18 und 27 Jahren gewählt wurde.  
Für diesen Berufungsplatz soll die Altersgrenze von 16 bis 27 Jahren gelten.
- Für nichtvolljährige Berufene sind rechtliche Regelungen zu schaffen, die ihnen die Mitwirkung im Kirchenvorstand ermöglichen. Dazu gehört eine Einverständniserklärung der Sorgerechtsinhaber.
- Es sollen die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass nichtvolljährige Berufene volles Rede- und Antragsrecht erhalten. Mit Eintritt in die Volljährigkeit erhalten sie zusätzlich das Stimmrecht.
- Durch Änderung des Kirchenbezirksgesetzes (§ 8) sollte adäquat geregelt werden, dass zwei Jugendliche im Alter von 16 bis 27 Jahren die Jugend in Kirchenbezirkssynoden vertreten.

Begründung

Die Landessynode hat sich mit Beschluss der Drucksachen 143 und 144 mit deutlicher Mehrheit für die aktive Beteiligung Jugendlicher an der Arbeit kirchlicher Gremien gestimmt und ein Zeichen für die Bedeutung der Beteiligung Jugendlicher gesetzt. Dieser Beschluss sowie das dahinter stehende synodale Anliegen bleiben nach wie vor bestehen. Mit der Umsetzung der Drucksachen wird den Jugendlichen signalisiert, dass ihre Mitwirkung an kirchlichen Entscheidungsprozessen ausdrücklich gewünscht ist. Nicht zuletzt sorgt die Übernahme von Verantwortung gerade während der jugendlichen Orientierungsphase für eine bleibende Verbundenheit mit unserer Landeskirche.

Zugleich nimmt der Bildungs- und Erziehungsausschuss mit dieser Drucksache die rechtlichen Bedenken auf, dass die volle Geschäftsfähigkeit junger Menschen erst mit der Volljährigkeit gegeben ist und deshalb das Stimmrecht erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt werden kann.

Die Drucksache Nr. 179 wurde in oben stehender Fassung in der 34. öffentlichen Sitzung am 16. April 2018 mit 1 Gegenstimme beschlossen.

**Drucksache Nr. 180 – Altersgrenze für die Wählbarkeit in den Kirchenvorständen**

Das Landeskirchenamt wird gebeten, die gesetzlichen Regelungen für eine Aufhebung der Altersgrenze von 68 Jahren vorzubereiten.

Die Drucksache Nr. 180 wurde nach Beratung in oben stehender Fassung in der 34. öffentlichen Sitzung am 16. April 2018 einstimmig beschlossen.

Otto Guse  
Präsident

27. April 2018